



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Fritz-Reichle-Ring 4 | 78315 Radolfzell

BSS GmbH  
Herrn Tilman Bremer  
Rudolfstr. 66  
52070 Aachen

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
RADOLFZELL

Fritz-Reichle-Ring 4  
78315 Radolfzell

Telefon +49 (0) 7732 9995-0  
Telefax +49 (0) 7732 9995-77  
info@duh.de  
www.duh.de

## Zweitschrift

### **Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10b des EStG an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

BSS GmbH  
Rudolfstr. 66, 52070 Aachen

Betrag der Zuwendung in Ziffern: 1.000,00 EUR  
in Buchstaben: \*\*EINS.NULL-NULL-NULL, NULL-NULL EUR

Tag der Zuwendung: 03.02.2026

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung, Denkmalschutz und Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Studentenhilfe, des Tier-, Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, intern. Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Singen, StNr. 18163/12145, vom 18.10.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der o.g. Zwecke ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 6, 7, 8, 13, 14, 16 AO) verwendet wird.

Diese Bestätigung ist maschinell ohne eigenhändige Unterschrift erstellt. Die Genehmigung wurde uns durch das Finanzamt Singen am 03.02.2001, AZ 18222/57105 erteilt.

Radolfzell, 17.04.2026

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Resch  
Bundesgeschäftsführer

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§ 63 Abs. 5 AO).